Fabrikant und Händlern mit Fabrikaten entsprechend geräumige Kreditfrist vorgesehen.

Jeder Rohtabakshändler unterliegt der Verpflichtung, sein Lager unter Mitverschluß der Steuerbehörde zu halten. Die Beaufsichtigung der Läger erfolgt gebührenfrei. Die Kontrole der Fabrikanten wird im Wesentlichen in einer Buchkontrole bestehen. Zu dem Zwecke hat jeder Fabrikant entsprechende Bücher zu führen. Zur Gegenkontrole werden auch Händler mit Tabaksfabrikaten, deren Geschäftsbetrieb ebenfalls der An- und Abmeldepflicht unterliegt, verpflichtet, Anschreibungen zu führen, welche die Einkäufe der Fabrikate nachweisen. Auf den Absatz ihrer Waare wird die Kontrole nicht ausgedehnt. Kontrole und Steuerentrichtung durch Banderolen oder durch Steuermarke ist nicht beabsichtigt. Nach den Uebergangsbestimmungen wird vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes von den vorhandenen Fabrikaten eine mäßige Nachsteuer erhoben, wobei der zum eigenen Verbrauch bestimmte Vorrath bis zu einer gewissen Höchstmenge steuerfrei gelassen wird. Für die bei Pflanzern, Rohtabakshändlern und Fabrikanten vorhandenen Vorräthe an Rohtabak, Halb- und Ganzfabrikanten wird die bisherige Steuer und die Differenz zwischen dem jetzigen und dem künftigen Rohtabakzoll zurückerstattet und zwar für Rohtabak im vollen Betrage, für Halb- und Ganzfabrikate nach reichlich bemessenen Durchschnittssätzen.

— **Ueber eine Vorlegung des Trunksuchtsgesetzentwurfs** in der nächsten Reichstagssession ist, wie die „Nat.-Ztg." im Gegensatz zu der kürzlichen positiven Meldung hierüber erfährt, eine Entscheidung bisher nicht getroffen.

— **Zur Praxis des Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetzes** sind vom Reichsversicherungsamt nicht nur die gesetzlichen, sondern auch die Testamentserben eines im Lauf des Rentenfestsetzungsverfahrens verstorbenen Rentenbewerbers als befugt erachtet worden, in das Rentenfeststellungsverfahren einzutreten und die dem Rentenbewerber bis zu seinem Todestage zugefallenen Rentenbeträge zu beanspruchen; sie sind aber nicht befugt, eine Rente zu beanspruchen, wenn der Berechtigte selbst noch nicht bei Lebzeiten den Rentenanspruch angemeldet hat.

— **Zum Antrage der sozialdemokratischen Abgeordneten im bayerischen Landtage,** auf Einführung des allgemeinen, gleichen Wahlrechts für den bayerischen Landtag, schreibt das „Bayr. Vaterland":

„Der sozialdemokratische Antrag auf Vorlage eines neuen Wahlgesetzes bekundet nach Form und Inhalt ungewöhnliches parlamentarisches Geschick. Die Herren haben den Boden, auf den sie getreten sind, genauer studirt als die „patriotischen" Obstruktionsmeister, die sich die Blamage holten, daß ein von der Abgeordnetenkammer gefaßter Beschluß in der Reichsrathskammer als formell unzulässig bezeichnet werden mußte. Der Antrag ist ebenso taktisch geschickt als geeignet, die beiden großen Parteien in Verlegenheit zu setzen. Die Sozialdemokraten verstehen ihr Geschäft, und wenn die „alten Parlamentarier" der „Patrioten" überhaupt noch etwas lernen könnten, wäre hier etwas für sie zu gewinnen. Inhaltlich ist die Berechtigung des sozialdemokratischen Antrages über allem Zweifel erhaben. Die letzten Landtagswahlen beruhen thatsächlich, namentlich in der Wahlkreiseintheilung, auf einer geradezu monströsen juristischen Fiktion, die aufrecht zu erhalten nicht ein Unrecht, sondern ein Verbrechen ist.

So berechtigt der Antrag nun auch ist, so aussichtslos ist er andererseits. Unglaublich, aber wahr! Man wird sich seitens der liberal-patriotischen Mehrheit fein um den Antrag herumdrücken und hat dazu sofort zwei Ausreden bereit. Erstens wird man die berühmte Theorie wieder vorbringen, daß unter der Regentschaft die Verfassung nicht geändert werden dürfe, und zweitens wird man sagen, daß die Sache nicht dringlich sei, indem bis zu den nächsten Wahlen noch sechs Jahre vergehen. Die letztere Ausrede ist die einfachste und bequemste, zugleich aber auch die perfideste. Denn ein geschehenes Unrecht gut zu machen, soll man sich möglichst beeilen — so lehrt christliche Moral. Die Gesetze der „Patrioten" lauten freilich anders. Das Schicksal des Antrags ist also unschwer vorauszusagen — Begräbniß sechster Klasse! Ohne Leichenrede geht es aber nicht ab dabei, und die „Patrioten" sollen nur ihre „berühmten Debatter" bereit halten."

— **Die „Reformer"** müssen eine große Zuversicht auf die Vergeßlichkeit und Gedankenlosigkeit ihrer Wähler haben, denn sonst könnte Herr Böckel es nicht unternehmen, in seinem „Reichsherold" zu schreiben:

„Die Tabakfabrikatsteuer, welche die Herren Finanzminister in Frankfurt a. M. ausgeknobelt haben, widerspricht den Abmachungen, welche bei Bewilligung der Militarvorlage obwalteten. Sie birgt eine große Gefahr in sich. Eine Besteuerung theurer Cigarren, über 10 Pfg. pro Stück, scheint gerecht, doch darf nicht vergessen werden, daß diese Preislagen nur sehr wenig geraucht werden, und daß eine Besteuerung derselben herzlich wenig einbringt. Es scheint also das Projekt der Tabaksfabrikatsteuer aussichtslos. Wir hoffen, daß der Herr Staatssekretär der Finanzen sich diese Bemerkung um so mehr zu Nutzen machen wird, als sie in einem führenden Blatte der Partei steht, der das Zustandekommen der Militarvorlage zu danken ist."

Welche Abmachungen sind denn bei Bewilligung der Militarvorlage getroffen worden? Das Vertrauen damit, daß die Annahme der Militarvorlage und mithin doch auch die neuen Steuern ... zu danken ist, zeigt von großer Unverfrorenheit ... [illegible]

— **Den Teufel bei seiner Großmutter verklagen** heißt es, wenn man die Polizei beim Staatsanwalt anzeigt. Diese Erfahrung haben auch die Magdeburger Sozialdemokraten gemacht. Der Schriftsetzer Hugo Baumüller ist Vorstandsmitglied des „Allgemeinen Arbeitervereins für Magdeburg und Umgegend". Als solcher hatte er für ein Fest zur Feier des 18. März das Thoreum in Buckau gemiethet. In der dortigen, seiner Ansicht nach geschlossenen Privatfestlichkeit erschien der Polizeikommissar Simeon mit drei uniformirten Schutzleuten zur Ueberwachung; sie weigerten sich auf wiederholte Aufforderung, bei welcher auf den Miethsvertrag hingewiesen wurde, das Lokal zu verlassen und bewirkten somit, daß das Fest um 10 Uhr beendet wurde. Baumüller zeigte Simeon u. Gen. wegen gemeinsamen Hausfriedensbruches beim Ersten Staatsanwalt an und beschwerte sich beim Regierungspräsidenten. Die Beschwerde wurde zurückgewiesen, weil die Beamten lediglich einer Weisung des Polizeipräsidenten gefolgt seien und diese Anweisung den Befugnissen des Polizeipräsidenten entspreche. Die Strafanzeige wurde zurückgewiesen, weil der Miethsvertrag nicht in Ordnung gewesen, auch die Beamten „lediglich einen Befehl des königl. Polizeipräsidenten ausgeführt haben, welchem sie unbedingt Folge zu leisten hätten." Nun erhob der Erste Staatsanwalt Anklage gegen Baumüller wegen wissentlich falscher Anschuldigung, welche er wie folgt begründete: Der Miethsvertrag sei ein Scheinvertrag gewesen, da die Miethe gar nicht gezahlt worden sei. Schließlich heißt es wörtlich: „Schließlich mußte sich aber der Beschuldigte als Sozialdemokrat selbst sagen, daß die Polizeibeamten schon aus dem Grunde seiner Aufforderung zum Verlassen des Saales nicht nachzukommen brauchten, weil dieselben lediglich einen Befehl des Polizeipräsidenten ausführten, dem sie unbedingt Folge leisten mußten." Der Vertheidiger beantragte, die Eröffnung des Hauptverfahrens abzulehnen. Er führte zur Begründung aus, daß Beamte trotz der Befehle ihrer Vorgesetzten nach Reichs- und Landesrecht strafrechtlich verantwortlich sind, daß der Beschuldigte noch jetzt der Ansicht sei, die Polizeibeamten hätten das Hausrecht verletzt und daß es in der Gesetzgebung nicht bezweckt sei, bei Sozialdemokraten ein größeres Rechtsverständniß vorauszusetzen, als bei anderen Staatsbürgern. Durch Beschluß vom 9. September hat die 2. Strafkammer zu Magdeburg die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt mit der Begründung, daß die Anklage nicht haltbar erscheine, da die Angaben des Angeklagten thatsächlich richtig gewesen, in dem Verhalten der Polizeibeamten aber eine strafbare Handlung nicht zu finden sei, er also objektiv dieselben gar nicht einer strafbaren Handlung beschuldigt habe. Die Kosten sind der Staatskasse zur Last gelegt worden.

— **Ein Seitenstück zum Fall Peus** bringt das „Köln. Tgbl.". Ein nach Wesel zur Uebung eingezogener Reservist aus Gelsenkirchen, bisher unbestraft, erhielt, so berichtet das zitirte Blatt, wegen Sprechens im Gliede 3 Tage Mittelarrest, welche er nach Ablauf der Uebung abzusitzen hatte. Vor Abführung in den Arrest erhält derselbe von seinen Kindern eine Depesche, daß seine Frau gestorben ist, und bittet den Hauptmann hierauf unter Vorzeigung der Depesche um Urlaub, welcher rundweg abgeschlagen wird. Erst Sonnabend Nachmittag gegen 4 Uhr wird derselbe, nachdem von der Polizeibehörde in Gelsenkirchen telegraphisch nach dem Verbleibe des Mannes angefragt wird, entlassen und konnte 6 Uhr 20 Min. Abends fahren, während seine Frau 3 Uhr Nachmittags begraben worden ist. Dies erzählte der Bedauernswerthe mit Thränen in den Augen in einer Restauration in Wesel, wo er auf den Zug wartete.

Oesterreich-Ungarn.

— **Dem Verdienste seine Krone.** Aus Wien wird gemeldet: Polizeipräsident Stejskal erhielt für die Anarchistenverhaftungen als hohe Auszeichnung das Komthurkreuz des Franz-Josef-Ordens mit Stern. Nun werden wir öfters aus Wien von „Anarchistenverhaftungen" zu hören bekommen.

Schweiz.

— **Nicht wie bei uns!** Wir lesen in der „Züricher Post":

„Während eines Kavalleriekurses, welcher diesen Monat in Zürich stattfand, hat das Betragen eines Offiziers gegenüber den Soldaten bei dem zuschauenden Publikum Unwillen erregt und es sind der Redaktion dieses Blattes darüber Mittheilungen gemacht worden. Statt dieselben zu veröffentlichen, haben wir vorgezogen, sie an das schweizerische Militärdepartement zu leiten, welches sofort eine Untersuchung anordnete. Dem betreffenden Offizier ist nun eine Arreststrafe von 8 Tagen zuerkannt worden. In einem zweiten Falle unwürdiger Behandlung eines Soldaten, welchen Fall aus dem gleichen Kurse der Schulkommandant dem Waffenchef der Kavallerie meldete, wurde eine Arreststrafe von 20 Tagen ausgesprochen. Beide Fälle gaben dem Waffenchef der Kavallerie Veranlassung zu einer eindringlichen Vorstellung an das Schulkommando in Zürich unter Androhung der schärfsten Strafe gegenüber fehlbaren Offizieren im Wiederholungsfalle. Seit Jahren waren bei der Kavallerie Ausschreitungen nicht mehr vorgekommen und muß man darum den Militärbehörden um so dankbarer dafür sein, daß sie bei den bezeichneten Vorkommnissen so rasch und energisch eingeschritten sind".

Das klingt ganz anders, als die Urtheile wegen den „schmerzlosen Ohrfeigen". Dafür ist die Schweiz ein „soldes" Land!

Italien.

— **Wie bei uns!** Aus dem letzten Berichte der Staatsschuldenkommission geht hervor, daß die Staatsschuld im Haushaltsjahre 1891 bis 92 sich um 139,? Millionen Lire vermehrt hat und am Schluß des genannten Zeitraumes 13,466,? Millionen betrug. Abgetragen waren nur 22,? Millionen rückzahlbarer Schulden. Von der Gesammtsumme standen 10,4 Milliarden in der Verwaltung der General-Staatsschulden-Direktion, 2,4 Milliarden in der Verwaltung der General-Schatzdirektion; 702 Millionen bildeten die schwebende Schuld. Ueber 9 Milliarden werden durch die 5 prozentige Staatsrente betreten, für deren Verzinsung 391,4 Millionen ausgegeben wurden, davon im Inlande 236,2, im Auslande 155,2 Millionen.

Amerika.

— **Die Silberminen in Denver,** welche 3500 Arbeiter beschäftigen, haben, wie die „Times" aus Philadelphia meldet, die Arbeit wieder begonnen.

— **Aus New-York** meldet die „N.-Y. H.-Ztg." unterm 22. Septbr.: Repräsentant Geary, der Verfasser des Chinesen-Vertreibungsgesetzes, hat eine Bill eingebracht, derzufolge 5 Jahre lang die Einwanderung von Ausländern, aus welchem Lande immer sie kommen mögen, gänzlich verboten werden soll. Den Ausländern, die bereits im Lande sind und ihre Absicht erklären, Bürger werden zu wollen, soll gestattet werden, zu bleiben.

Gewerkschaftliche Arbeiterbewegung.

∵ **Der kaufmännische Verband** für Rheinland, Westfalen und angrenzende Bezirke nahm auf seiner dritten Hauptversammlung folgenden Antrag an: „Der kaufmännische Verband von Rheinland und Westfalen erachtet als eine der vornehmsten Aufgaben seines Wirkens, die Arbeitszeit in den offenen Geschäften abzukürzen und dadurch dem Personal Gelegenheit zur Erholung und Ausbildung zu geben. Die heutige Hauptversammlung beauftragt den Vorstand des Verbandes, eine Petition an die Regierung zu richten mit der Bitte, durch Erlaß eines Gesetzes den Schluß der offenen Geschäfte Abends 8 Uhr erfolgen zu lassen.

∵ **Zum Bergarbeiterstreik in England** wird unterm 4. Oktober gemeldet: In den Bezirken Manchester, Staffordshire, Lancashire und Yorkshire wird die Arbeit in einigen Zechen heute oder in den nächsten Tagen zu den alten Lohnsätzen wieder aufgenommen werden. In Sheffield wird die Noth groß. Man befürchtet, daß das Elend in diesem Winter schlimmer werden wird als seit Jahren. Allein in dem Stadttheil Attercliffe sind 2000 Kinder dem Verhungern nahe. (?) Den Gasfabriken in Yorkshire gehen die Kohlen auf die Neige. Die Einwohner des Städtchens Rothwell in Northamptonshire haben einen Boykott gegen die dortige Gasanstalt ins Werk gesetzt. Diese ist nämlich reichlich mit Kohlen versehen, will aber an die Bewohner keine ablassen. Jetzt giebt es fast keinen Laden und kein Privathaus, in dem Gas gebrannt wird. Jeder brennt Petroleum. Der Boykott wurde mit einem Fackelzug eröffnet, woran Tausende theilnahmen. Gestern erklärte der Arbeiterabgeordnete Woods in Manchester, es machten sich Anzeichen bemerkbar, daß die Bergwerksbesitzer im Begriffe ständen, nachzugeben.

Gerichtszeitung.

§ **Dresden.** Angeklagt der Hehlerei, stand am Dienstag der hiesige Gärtnereibesitzer und Fouragehändler Robert Franz Junge vor der dritten Strafkammer des Landgerichts. Junge kaufte in der Zeit vom 15. Januar d. J. bis 24. April von dem Futtermeister bei der 1. Eskadron des hiesigen Gardereiter-Regiments, Unteroffizier Ernst Martin Meißner, mindestens 120 Sack Hafer. Am 24. April wurde Meißner verhaftet, weil er den Hafer unterschlagen und auf seine Rechnung verkauft hatte. Meißner wurde dann vom Militärgericht zu drei Jahren Gefängniß, Degradation und Versetzung in die zweite Klasse verurtheilt. Junge, der in Verfolg dieser Angelegenheit jetzt vor den Richter gefordert wurde, erklärte, daß er geglaubt habe, Meißner handle im Auftrage der Militärverwaltung, und da festgestellt wurde, daß ihm die angekauften Futtervorräthe stets offen unter Benutzung des Eskadronwagens bez. durch Gardisten zugeführt worden waren, weitere genügende Anhaltspunkte für die Annahme, daß er sich der unredlichen Herkunft der Waaren bewußt gewesen, aber nicht vorhanden waren, so erfolgte die kostenlose Freisprechung Junge's.

§ **Gerhard Hauptmann's „Weber" vor dem Ober-Verwaltungsgericht.** Das vom Berliner Polizei-Präsidenten erlassene Verbot gegen die Aufführung von Gerhard Hauptmann's „Weber" hatte bekanntlich das Verwaltungsgericht als gerechtfertigt erachtet. In der hiergegen vom Verfasser des Stückes eingelegten Berufung stand am 2. Oktober Termin vor dem Ober-Verwaltungsgericht an. Die Verhandlung, bei welcher der beklagte Polizei-Präsident durch einen Polizei-Assessor und der Kläger durch Rechtsanwalt Dr. Grelling vertreten war, begann mit der Verlesung des Urtheils der Vorinstanz, das nach einer umständlichen Darlegung der Ausführungen der beiden Parteien zu folgendem Schlusse gelangt: „Da hier in Berlin die Zahl der Arbeitslosen ständig zunimmt, da ferner notorisch hier viele Sozialdemokraten und viele mit ihrem Schicksale zerfallene Menschen leben, so liegt die Gefahr der Aufreizung bei einer Aufführung der „Weber" auf einem hiesigen Theater nahe, denn vor einem Publikum von der erwähnten Art genügt es, daß das Stück einen deutlichen Hinweis auf Gewalt und Thätlichkeiten als Mittel zur Beseitigung der Nöthe des Lebens enthält." (Herr!) Zur Begründung der Berufung führte Rechtsanwalt Dr. Grelling aus: Da in den nächsten Tagen die „Neue Freie Volksbühne" das Stück aufführt, so beantrage er heute, daß das Richterkollegium das Stück in richterlichen Augenschein nehme; denn ein Bild davon, wie ein realistisches Stück wie die „Weber" wirke, lasse sich durch bloßes Lesen nicht gewinnen. Zur Sache bemerkte er, der Grundirrthum der Polizei und des Verwaltungsgerichts sei die Annahme, daß das Stück die Absicht oder die Wirkung habe, unsere gegenwärtigen Verhältnisse zu beleuchten. Diese Absicht liege dem Verfasser fern. (So?) Derselbe wolle, wie der Naturalismus überhaupt, das Leben beobachten und möglichst wenig vom eigenen Gefühle des Dichters hinzuthun. An der Hand der Schrift „Blüthe und Verfall des Leinengewerbes in Schlesien" von Alfred Zimmermann zeigt der Vertheidiger, wie wahrheitsgetreu und nicht im geringsten übertrieben Gerhard Hauptmann die schreckliche Lage, in der sich die Weber im Eulengebirge um das Jahr 1844 befanden, geschildert hat, und weist den Einwurf, daß man wegen der vielen Arbeitslosen und wegen der vielen Sozialdemokraten, welche in Berlin wohnen, eine Gefahr von der Aufführung des Stückes besorgen müsse, als unhaltbar zurück. Die Arbeitslosen pflegten aus Mangel an Geld nicht in das Deutsche Theater, in welchem der billigste Platz 1 Mark koste, zu gehen, und die Sozialdemokraten hätten die Vorstellung eines solchen Stückes viel bequemer in ihren freien Volksbühnen, die der Zensur des Polizeipräsidenten nicht unterständen. Dazu komme, daß die Sozialdemokraten von Aufständen, wie ihn die Weber 1844 veranstalteten, sich nichts versprächen. Ueberdies sei die Ansammlung eines solchen stumpfen, wortlosen Grolles, wie damals bei den Webern, heute infolge der Preßfreiheit und der parlamentarischen Redefreiheit sowie des Koalitionsrechtes ausgeschlossen. Er finde in dem Stücke nichts speziell Sozialdemokratisches, und der Verfasser verwahre sich in einem Schreiben an ihn dagegen, nichts Höheres als eine Parteischrift mit dem Stücke beabsichtigt zu haben. An das Mitleid der Reichen appellire Gerhard Hauptmann; er zeige, daß eine geringe Erhöhung des Lohnes der Arbeiter, eine nicht chikanöse Behandlung bei Abnahme der angefertigten Waaren den Aufstand verhindert hätte. Es gebe sowohl in der Geschichte wie in dem Stücke keine königstreuere, keine gottesfürchtigere Bevölkerung als jene Weber, die da sagten, es gehe ihnen deshalb so schlecht, weil die Reichen an keinen Gott mehr glaubten. Die wirklichen Helden des Stückes seien die Weber, und es sei nun einmal eine alte und berechtigte Eigenthümlichkeit der Helden in Dramen, daß sie sich über die Staats- und Gesellschaftsordnung hinwegsetzten. Wollte man darin etwas Gefährliches sehen, so könnte kein neues Theaterstück außer den Benedixiaden mehr die Aufführung erleben. Stelle man sich auf den Boden des Zensurrechtes der Polizei, so sei die Frage zu beantworten: „Ist eine Gefährdung für die Ordnung von der Aufführung gerade im Deutschen Theater zu erwarten?" Dies müsse man aber verneinen. Eine Gefahr aber bilde die Untersagung der Aufführung, denn sie verdränge die letztere von den öffentlichen Theatern in die freien Volksbühnen des Publikums, daß die Polizei für aufreizbar hält.

Der Polizei-Assessor widersprach den Anträgen auf Verlesung und Augenscheinnahme und führte aus: Ein Mißbehagen entstehe schon beim Anhören des Weberliedes und im weiteren Verlauf des Stückes steigere es sich noch für jeden Menschen mit „anständiger" Gesinnung (ei, ei!). Wegen Abdruck des Weberliedes sei der Redakteur des „Proletariers aus dem Eulengebirge" rechtskräftig zu 2 Monaten Gefängniß verurtheilt worden. Der „Sozialist" und die sozialistische „Neue Zeit" hätten zudem das Stück als ein echt sozialistisches hingestellt, und zustimmend schreibe auch die „Freie Bühne", die „bekanntermaßen sozialdemokratischen Inhalt" aufweise, darüber.

Rechtsanwalt Dr. Grelling erwidert unter Anderem: Wenn man seiner Zeit „Die Räuber" und „Kabale und Liebe" zur Aufführung zugelassen habe, so müsse man das auch bezüglich der „Weber" thun, von welchem Stücke selbst die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" sage, daß von einer Tendenz darin keine Spur sei. Nach einstündiger Berathung verkündete das Gericht das Urtheil dahin, daß die „Weber" für das Deutsche Theater freizugeben seien und die Kosten des Verfahrens dem Beklagten zur Last fallen. Der Vorsitzende des zweiten Senats, Geh. Rath Richter, führte bei der Urtheilsbegründung aus, daß dem Gerichtshofe nur die Frage vorliege: Ist das Stück am Deutschen Theater zuzulassen oder nicht? Diese Frage mußte in Rücksicht auf das Publikum des Deutschen Theaters (!) bejaht und demzufolge das Verbot aufgehoben werden. Demnach liegt eine prinzipielle Entscheidung der Aufführbarkeit nicht vor. Das Urtheil wird vielleicht in den schriftlichen Entscheidungsgründen sich des Näheren damit befassen. Die eigenthümliche Auffassung des „freisinnigen" Durchfallskandidaten und Vertheidigers bringen den Byron'schen Vers in's Gedächtniß: sie sind zwar liberal, doch stets erbötig, den Rock zu wechseln und — die Haut, wenn nöthig.

Lokales und Provinzielles.

Dresden, 4. Oktober.

† **Zur Frage der bürgerlichen und proletarischen Frauenbewegung** geht uns folgende Zuschrift aus hiesiger Stadt zu, welche sich mit dem Vortrag der Genossin Zetkin beschäftigt. Wir theilen dieselbe gern unseren Lesern und Leserinnen mit und überlassen es der Parteigenossin Zetkin, falls sie es wünscht, Weiteres darauf zu erwidern.

Sehr geehrter Herr Redakteur!

Audiatur et altera pars (Man höre auch die andere Partei) ist hoffentlich nicht nur Grundsatz in Ihren Versammlungen, sondern auch in Ihrem Blatte, zumal wenn die „altera pars" im Grunde genommen gar keine andere Partei ist. Eine große Anzahl unserer Genossinnen ist nämlich der Ansicht, daß die sogenannte bürgerliche Frauenbewegung durchaus nicht im Gegensatz zur Arbeiterinnenbewegung steht, sondern daß beide nur einander ergänzende Theile der allgemeinen sozialen Bewegung sind. Es ist freilich und

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id416950779-18931005/2 gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG